

**12.08.03****A - G****Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verbraucherschutz,**  
**Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung**  
**und der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der**  
**Kosmetik-Verordnung****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1139/2003 vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden die Bedingungen geändert und spezifiziert, unter denen die Mitgliedstaaten von der grundsätzlichen Vorgabe, spezifizierte Risikomaterialien mit Ausnahme der Wirbelsäule in Schlachtbetrieben zu entfernen, abweichen können. Die EG-TSE-Ausnahmereverordnung, durch die die gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung zur Abweichung von dieser Vorgabe in Anspruch genommen wird, muss entsprechend geändert werden.

Zudem muss die Befristung der Gültigkeit der durch die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vorgenommenen Änderungen der Kosmetik-Verordnung aufgehoben werden, um der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe entsprechend eine dauerhafte Regelung zu erreichen.

**B. Lösung**

Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung und der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

### 2. Vollzugaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt. Durch die Änderung der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## **E. Sonstige Kosten**

Durch die unter D.2. dargestellte Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen entstehen der Fleischwirtschaft Mehrbelastungen, die im Voraus insgesamt nicht zu quantifizieren sind. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.08.03

A - G

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

---

### **Verordnung zur Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung und der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 12. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung  
und der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der  
Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung zur Änderung der EG-TSE-Ausnahmereordnung  
und der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung  
Vom 2003**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1 und 4 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242) und
- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 26 Abs. 1 durch Artikel 42 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 32 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**Artikel 1  
Änderung der EG-TSE-Ausnahmereordnung**

Die EG-TSE-Ausnahmereordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 173 S. 6) geändert worden ist, muss ein Schlachtbetrieb Schädel ohne Unterkiefer aber einschließlich Hirn und Augen, von Köpfen von über 12 Monate alten Rindern nicht entfernen, wenn die betreffenden Köpfe

1. unter Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gewonnen und behandelt worden sind und
2. unter amtlicher Überwachung in einen Zerlegungsbetrieb befördert werden sollen, dem eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 erteilt worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann einem Schlachtbetrieb die Beförderung der in Absatz 1 genannten Köpfe untersagen, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kann die zuständige Behörde auf Antrag Zerlegungsbetrieben die Gewinnung von Kopffleisch von Köpfen von über zwölf Monate alten Rindern genehmigen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nach Absatz 1 nur erteilen, wenn

1. der Antragsteller

- a) eine Darstellung des Arbeitsablaufes bei der Gewinnung von Kopffleisch
  - aa) in den Schlachtbetrieben, aus denen Köpfe zur Zerlegung in den Betrieb des Antragstellers befördert werden und
  - bb) in dem Zerlegungsbetrieb,
- b) im Zusammenhang mit der Einführung spezifischer Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c siebenter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Arbeitsanweisungen für alle Beschäftigten an Arbeitsplätzen, an denen Köpfe behandelt werden, unter Benennung

aa) der kritischen Arbeitsplätze und Arbeitsschritte, bei denen eine Verunreinigung von Fleisch mit spezifiziertem Risikomaterial möglich erscheint und

bb) der dabei jeweils von einer möglichen Verunreinigung betroffenen Bereiche des Kopfes

zur Prüfung vorlegt,

2. der Antragsteller sicherstellt, dass die Anforderungen des Artikels 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c fünfter bis achter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingehalten werden,
3. nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a und b eine Verunreinigung von Fleisch mit spezifiziertem Risikomaterial ausgeschlossen ist.“

#### **Artikel 2**

#### **Änderung der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Artikel 2 Abs. 2 der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 23. April 2003 (BAnz. S. 8997) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft



Begründung

**Verordnung**

**zur Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung  
und der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

**A. Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1139/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf Überwachungsprogramme und spezifiziertes Risikomaterial (ABl. EU Nr. L 160 S. 22) werden die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geändert und spezifiziert, unter denen die Mitgliedstaaten von der grundsätzlichen Vorgabe, spezifizierte Risikomaterialien mit Ausnahme der Wirbelsäule in Schlachtbetrieben zu entfernen, abweichen können. Die gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung zur Abweichung von der Pflicht zur Entfernung der spezifizierten Risikomaterialien im Schlachtbetrieb wurde mit der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in Anspruch genommen. Mit der vorliegenden Verordnung wird die EG-TSE-Ausnahmereverordnung an die geänderten Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 angepasst.

Zudem wird mit der vorliegenden Verordnung die bis zum 26. Oktober 2003 befristete Gültigkeit der durch die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 23. April 2003 vorgenommenen Änderungen der Kosmetik-Verordnung aufgehoben, um der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe entsprechend eine dauerhafte Regelung zu erreichen.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Der Fleischwirtschaft entstehen durch die Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung Mehrbelastungen durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für die mit der Überwachung der Einhaltung der Regelungen verbundenen Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die im Voraus insgesamt nicht zu quantifizieren sind. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Änderung der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung entstehen für die Länder keine Kosten. Es werden keine neuen Überwachungsstatbestände geschaffen, sondern lediglich eine befristete Regelung unbefristet verlängert. Für die Wirtschaft entstehen durch diese Änderung ebenfalls keine Kosten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung der EG-TSE-Ausnahmereverordnung**

##### **Zu Nummer 1**

Die Regelung dient der Anpassung der Bedingungen, unter denen Schlachtbetriebe von der Verpflichtung zur Entfernung der spezifizierten Risikomaterialien mit Ausnahme der Wirbelsäule abweichen können, an die geänderten Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Ermächtigungsgrundlage ist § 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 22d Nr. 1 Buchstabe c FIHG.

##### **Zu Nummer 2**

Mit der Regelung werden die Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde Zerlegungsbetrieben die Zerlegung von Rinderköpfen genehmigen kann, an die geänderten Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 angepasst. Dabei wird die Ermächtigung des Artikels 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Anspruch genommen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung vertritt in seiner Stellungnahme vom 21. März 2003 die Auffassung, dass im Hinblick auf die Beurteilung des Risikos einer Kontamination mit spezifiziertem Risikomaterial im Einzelfall Angaben zur Darstellung des Arbeitsablaufes in den Betrieben, von denen die Köpfe bezogen und in denen sie zerlegt werden, sowie Arbeitsanweisungen für alle Stationen der Kopfbehandlung unter Benennung der kritischen Stationen und Arbeitsschritte, bei denen eine Kontamination möglich erscheint, erforderlich sind. Durch die Aufnahme der Verpflichtung zur Vorlage dieser Angaben in die EG-TSE-Ausnahmereverordnung wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen über die Mindestanforderungen von Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c fünfter bis achter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hinaus Zerlegungsbetrieben die Genehmigung zur Zerlegung von Rinderköpfen erteilt werden kann.

Ermächtigungsgrundlage ist § 5 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit § 22 d Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 FIHG.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Die Regelung dient der Aufhebung der bis zum 26. Oktober 2003 befristeten Gültigkeit der durch die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 23. April 2003 vorgenommenen Änderungen der Kosmetik-Verordnung.

Mit der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung wurden die Vorgaben der Richtlinie 2003/1/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Anpassung des Anhanges II der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 5 S. 14) in deutsches Recht umgesetzt. Auf Grund der vorgegebenen äußerst kurzen Umsetzungsfrist blieb seinerzeit nur der Weg einer Rechtsverordnung in Dringlichkeitsfällen nach § 38 LMBG. Nur auf diese Weise war die aus gesundheitlicher Sicht gebotene rasche Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht möglich.

Rechtsverordnungen nach § 38 LMBG treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Mit der Aufhebung des Artikels 2 Abs. 2 der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung werden die Regelungen nun unbefristet in die Kosmetik-Verordnung übernommen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

## **Zu Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten.